

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 18. Juni 1982

Herrn
Dr. H. Gehrler
Assistenten-Vertreter
Institut f. Anästhesiologie
Rämistrasse 100
8091 ZUERICH

Sehr geehrter Herr Dr. Gehrler,

Im vergangenen Jahr haben Sie die Annahme der VAUZ-Bulletins, welche für die Assistenten des Instituts für Anästhesiologie bestimmt waren, verweigert, mit der Begründung, nur wenige der Adressaten seien VAUZ-Mitglied und die Hefte lägen ungelesen herum.

Unsere Informationen sind aber nicht ausschliesslich an die VAUZ-Mitglieder gerichtet, sondern an alle Assistenten, ausgenommen jene, welche sich den Erhalt des Bulletins ausdrücklich verboten haben. Sie werden sicher verstehen, dass wir Ihrer pauschalen Absage keine Folge leisten, zumal sich nach jedem Versand Assistenten - u.a. auch aus der Medizinischen Fakultät - bei uns melden, sei es mit Fragen, sei es mit dem Angebot um Mitarbeit. Um all jene anzusprechen, welche Sinn und Nutzen einer Standesvertretung erkennen, ist uns daran gelegen, dass jeder Assistent ein Exemplar unserer Nachrichten erhält. Ob er es dann lesen oder in den Papierkorb schmeissen will, sei ihm überlassen.

Mit freundlichen Grüssen

P. Oettli (Redaktion)

Sprachlabor der Universität Zürich

~~Hirschengraben 32~~
8001 Zürich
Telefon ~~34 60 53~~

Rämistrasse 74
257 25 85

Zürich, den 9 - 2 - 82

An Dr. H. Gutscher
Schönberggasse 2, Haus Belmont

Sehr geehrter Herr Dr. Gutscher,
Ich danke Ihnen für Ihren Anruf und freue mich,
dass die Ausländergebührenverordnung bei der
Versammlung von 11. Februar diskutiert werden kann.
Zu Ihrer Orientierung lege ich einige Photokopien
bei.

Die wichtigsten Tatsachen in meinem Fall sind, dass
ich nicht Student an der Universität sein will.
Ich bin dazu wegen meiner Aufenthaltsbewilligung
gezwungen. Die Stelle hatte ich akzeptiert und
zwar schon begonnen, bevor dieser Entscheid über
die zusätzlichen Gebühren gefällt wurde.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse in meiner
Angelegenheit und verbleibe
mit freundlichen Grüßen



S.P. Lander

4.2.1982 ST

Prof. Dr. Th. Ebnetter

Hochschulkommission
des Kantons Zürich
Walchetur

8090 Z ü r i c h

Ausländergebührenverordnung

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 20. Januar 1982 lehnte der Rektor der Universität mein Gesuch um Befreiung von den Benützungsgebühren ab.

Ich gestatte mir, hiermit dazu Rekurs zu erheben.

- Ich bin Assistent am Sprachlabor der Universität und habe eine 77,27 o/o-Stelle mit einem Salär von Fr. 2419.- netto. Meine Frau ist nicht berufstätig.
- Meine Anstellung war fremdenpolizeilich nur als "immatrikulierter Doktorand" möglich. Ich war gezwungen, mich für Vorlesungen einzuschreiben, die ich nie besuche.
- Ich wohne seit dem 1.9.81 im Kanton Zürich und bezahle seit diesem Datum Quellensteuer.
- Ich akzeptierte seinerzeit die Stelle aufgrund von Lohnangaben ohne Abzug dieser Gebühren, die sich pro Jahr auf Fr. 600.-, 1984 auf Fr. 800.- und ab 1985/86 sogar auf Fr. 1000.- belaufen werden.

Aus obigen Gründen bitte ich Sie, mich von der Bezahlung der Benützungsgebühren zu befreien.

Für eine wohlwollende Prüfung meines Gesuches bin ich Ihnen dankbar und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Sprachlabor der Universität Zürich

~~Postfach 200~~ Rämistrasse 74
8001 Zürich
Telefon ~~34 68 13~~ 01 257 25 85
Prof. Dr. Th. Ebner

Zürich, den 27.1.82 cm

Herrn
Matthias Schwaibold
Rechtswissenschaft-
liches Seminar
Cäcilienstrasse 5
8032 Zürich

Sehr geehrter Herr Schwaibold,

Im Anschluss an unsere tel. Unterredung sende ich Ihnen in der Beilage die Unterlagen betr. Rekurs an die Hochschulkommission in Sachen Ausländergebührenverordnung für Herrn Stephen Lander.

Vom Fragebogen habe ich leider keine Kopie.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im voraus und grüsse Sie freundlich

Cécile Meitzler, Sekr.

Beilagen erw.

**Verordnung
über die Erhebung zusätzlicher Benützungsgebühren an
der Universität von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland
(Ausländergebührenverordnung)**

vom 9. September 1981

Der Regierungsrat

gestützt auf § 142 des Unterrichtsgesetzes

beschliesst:

§ 1. Als Wohnsitz im Sinne dieser Verordnung gilt der Wohnsitz ^{Wohnsitz} der Eltern des Studierenden oder der Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde vor Studienbeginn.

Der eigene zivilrechtliche Wohnsitz des Studierenden ist massgebend.

- a) wenn der Wohnsitz gemäss Abs. 1 nicht feststellbar ist;
- b) bei von der Schweiz anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen.

§ 2. Von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland, ausgenommen ^{Gebühr} im Fürstentum Liechtenstein, wird zusätzlich zu den Immatrikulationsgebühren und Semesterbeiträgen folgende Benützungsgebühr erhoben:

Wintersemester 1981/82	Fr. 300.—
Sommersemester 1982	Fr. 300.—
Wintersemester 1982/83	Fr. 300.—
Sommersemester 1983	Fr. 300.—
Wintersemester 1983/84	Fr. 400.—
Sommersemester 1984	Fr. 400.—
Wintersemester 1984/85	Fr. 400.—
Sommersemester 1985	Fr. 400.—
ab Wintersemester 1985/86	Fr. 500.—

§ 3. Die zusätzliche Benützungsgebühr wird nicht erhoben von ^{Stipendiaten} Studierenden, die schweizerische staatliche Ausbildungsbeiträge erhalten.

§ 4. Das Rektorat kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. ^{Ertass} wenn

- a) dem Studierenden beziehungsweise seinen unterstützungspflichtigen Verwandten die Bezahlung der Gebühr nicht zugemutet werden kann;
- b) der Studierende sich vor der Immatrikulation ohne wesentlichen Unterbruch während mindestens zwei Jahren im Kanton aufgehalten hat und während dieser Zeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

Das Rektorat stellt der Erziehungsdirektion eine Kopie des Erlassentscheides mit den Akten zu.

Entscheid § 5. Das Rektorat entscheidet bei der Immatrikulation über die Erhebung der Gebühr.

Wird die Gebühr gemäss § 4 lit. a erlassen, so ist zu Beginn jedes weiteren Semesters neu darüber zu befinden, ob die Gebühr weiterhin erlassen wird.

Rekurs § 6. Gegen den Entscheid des Rektorates kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Rekurs an die Hochschulkommission erhoben werden.

Inkrafttreten § 7. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Mit Bezug auf die sich neu immatrikulierenden Studierenden findet sie erstmals im Wintersemester 1981/82 Anwendung, mit Bezug auf die bereits immatrikulierten Studierenden erstmals im Wintersemester 1983/84.

Zürich, den 9. September 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Wiederkehr Roggwiler



8006 ZÜRICH, 20. Januar 1982 WW/ks
Rämistrasse 71

Herrn
Stephen Lander
Tobelhofstrasse 227

64/81

8044 Zürich

Bereinigung des
Anschlusses! 757 2411
Dr. Heinz Gutschwiler 2-17-81

Ausländergebührenverordnung

Sehr geehrter Herr Lander

Ihrem Gesuch um Befreiung von der Bezahlung der zusätzlichen Benützungsgebühr an der Universität von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland gemäss der Ausländergebührenverordnung kann ich leider nicht entsprechen.

Aufgrund der von Ihnen dargelegten Einkommensverhältnisse ergibt sich, dass Ihnen die Bezahlung der Zusatzgebühr zuzumuten ist; eine Befreiung gemäss § 4 lit. a der Verordnung ist demnach ausgeschlossen.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Hochschulkommission des Kantons Zürich, Walchetur, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. G. Hilty, Rektor

Bitte bezahlen Sie die Fr. 300.-- mit beiliegendem Einzahlungsschein bis Ende Januar 1982 ein. Besten Dank.



8006 ZÜRICH, 8. Dezember 1981
Rämistrasse 71

An die Empfänger
dieses Schreibens

Ausländergebührenverordnung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Sie haben vor einiger Zeit ein Gesuch um Befreiung von der zusätzlichen Benützungsgebühr im Rahmen der Verordnung über die Erhebung zusätzlicher Benützungsgebühren an der Universität von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland gestellt. Ihrem Begehren ist in der Regel mit einer provisorischen Befreiung vorläufig entsprochen worden.

Um die Gesuche nach einheitlichen Kriterien beurteilen zu können, bin ich in zahlreichen Fällen auf Zusatzinformationen angewiesen. Ich bitte Sie, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und mir bis

Montag, den 21. Dezember 1981

zu retournieren. Andernfalls riskieren Sie, dass Ihrem Gesuch wegen fehlenden Angaben nicht entsprochen werden kann.

Ich danke für Ihre Mitarbeit.

J. F. J. J. J.

Mit freundlichen Grüßen

Der Adjunkt des
Universitäts-Sekretärs

W. von Wyl
W. von Wyl

Beilage

Fragebogen

ent. 11.12.81
cm

Begründung

10.11.81

Sehr geehrter Herr Von Wyl,

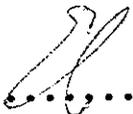
Mein monatliches Gehalt als Assistent am Sprachlabor der Universität beträgt Fr. 2150.- netto. Ich bin verheiratet und mein Lohn reicht knapp zur Deckung der Lebenskosten. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn mir die Zusatzgebühr von Fr. 300.- für die Immatrikulation erlassen würde, da es sich in meinem Fall ja auch um eine "Proforma"-Immatrikulation handelt, die für meine Anstellung als Assistent am Sprachlabor unerlässlich war.

Für Ihr Verständnis danke ich Ihnen im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

St. Lander

Prof. Dr. Th. Ebnetter


.....



SCHWEIZERISCHE ÄRZTEZEITUNG
BULLETIN DES MÉDECINS SUISSES
BOLLETTINO DEI MEDICI SVIZZERI

Redaktion

an J. J. Brugger weitergeleitet
1) März 82

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich
zHd Herrn Dr. Heinz Gutscher
Schönberggasse 2
Haus Belmont
8001 Zürich

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
		Gra/Bo	13. Januar 1982

Pressekonferenz "Wissenschaft und Politik"

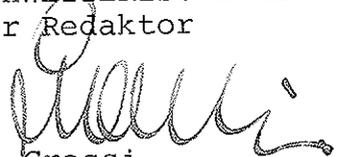
Sehr geehrter Herr Doktor Gutscher

Nur zu gerne hätte ich an Ihrer Pressekonferenz vom 7. Januar teilgenommen, was mir jedoch wegen Terminkollision leider nicht möglich war. Das Thema Ihrer Orientierung ist von brennender Aktualität und ich möchte Sie bitten, mir in 2-3 Exemplaren eine möglichst umfassende Dokumentation zur Verfügung zu stellen, aus der ich eine Information zur Publikation in der Aerztezeitung zusammenstellen kann.

Noch viel besser wäre es allerdings, wenn Sie mir über Ihre Pressekonferenz selbst einen Bericht verfassen könnten. Ich würde dafür sorgen, dass dieser nach Eingang bei mir, raschmöglichst veröffentlicht würde und zwar in der Rubrik "Assistenz- und Oberärzte".

Ich wünsche Ihrer Initiative den verdienten Erfolg und hoffe, recht bald von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen
SCHWEIZERISCHE AERZTEZEITUNG
Der Redaktor


C. Grassi

Verbindungs (Gutscher)

MO